

Änderung des Messkonzepts

Stadtwerke

Erzeugungsanlage

..... Anlagennummer Straße, Nr.
..... PLZ, Ort Flur/Flurstück/Gemarkung

Anlagenbetreiber

..... Name, Vorname/Firma Straße, Nr.
..... PLZ, Ort Telefon, E-Mail

Bisheriges Messkonzept (MK)

- Volleinspeisung (MK A1)
- Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler (MK A2)
- Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler (MK A3)
- Messkonzept Nr.:

Gewünschtes Messkonzept

- Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler¹ (MK A3)
- Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler¹ (MK A2)
- Volleinspeisung (MK A1)
- Messkonzept Nr.:

Umstellungsdatum:

Hinweise:

Es kann vorkommen, dass aufgrund verschiedenster Konstellationen das Zählerumbaudatum nicht mit dem Umstellungsdatum übereinstimmt. Geben Sie hier daher immer das Datum an, an dem der Umbau des Elektrikers stattgefunden hat und zu dem auch die Zählerstände vorliegen.

Wenn wir bereits für Monate vor der Umstellung Einspeisevergütungen ausbezahlt oder abgerechnet haben, werden wir das Messkonzept erst umstellen, nachdem wir Kenntnis von der Umstellung erlangt haben. Daher ist der Wechsel des Messkonzepts uns gegenüber immer im gleichen Monat anzuzeigen.

Wechselt die Einspeiseart bei Anlagen, die sich in der Direktvermarktung befinden, ist dies uns mindestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzukündigen (EEG 2017 §21b und §21c).

Zählerstände zum Zeitpunkt der Umstellung (nur bei Zählern ohne Fernauslesung notwendig)

Erzeugungszähler „neu“ (wenn vorhanden)		Erzeugungszähler „alt“ (wenn vorhanden)	
..... Zählernummer Zählerstand in kWh Zählernummer Zählerstand in kWh

Zweirichtungszähler

..... Zählernummer Zählerstand 2.8.0 in kWh (wenn aktiviert: 2.8.1) Zählerstand 2.8.2 in kWh (wenn aktiviert)
-----------------------	--	---

Bemerkungen

.....
.....

Bestätigung der Angaben

..... Ort Datum Unterschrift Elektroinstallateur Unterschrift Anlagenbetreiber
--------------	----------------	---	--

1 Bitte beachten Sie, dass beim erstmaligen Selbstverbrauch ab dem 01.08.2014 die Eigenversorgung der Anlage EEG-Umlagepflichtig wird.